

Amtsblatt für den Landkreis Aurich

Nr.: 44

am: 18.12.98 Seite: 202

Flächennutzungsplan (9. Änderung) der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 10. September 1998 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht beschlossen. Gemäß § 6 des Baugesetzbuches hat die Bezirksregierung Weser-Ems die vorgenannte 9. Änderung genehmigt.

Der Genehmigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 Baugesetzbuch wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Hinte am 10. 9. 1998 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes teilweise unter Erfüllung nachstehender Maßgabe genehmigt.

Für den in der Planzeichnung grün durchkreuzten Teilbereich 2 wird die Genehmigung versagt.

Maßgabe

Durch die oben angegebene Herausnahme des „Teilbereiches 2“ ist der Flächennutzungsplan in der geänderten Form vom Rat der Gemeinde Hinte durch Beschluß beizutreten.

Oldenburg, den 27. November 1998

Az. 204-206.8-21101-52011/9

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage: Trinter“

Der Rat der Gemeinde Hinte ist in seiner Sitzung am 17. Dezember 1998 dieser Maßgabe durch Beschluß beigetreten.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Hinte.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wird eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt und somit werden Windenergieanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht liegt im Bauamt der Gemeinde Hinte, Osterhuser Straße 15, 26759 Hinte, Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte wirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr.1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. a. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hinte, den 18. Dezember 1998

Gemeinde Hinte

Der Gemeindedirektor - D u i n

ungültig

Flächennutzungsplan (9. Änderung) der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 10. September 1998 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht beschlossen. Gemäß § 6 des Baugesetzbuches hat die Bezirksregierung Weser-Ems die vorgenannte 9. Änderung genehmigt.

Der Genehmigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 Baugesetzbuch wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Hinte am 10. 9. 1998 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes teilweise unter Erfüllung nachstehender Maßgabe genehmigt.

Für den in der Planzeichnung grün durchkreuzten Teilbereich 2 wird die Genehmigung versagt.

Maßgabe

Durch die oben angegebene Herausnahme des „Teilbereiches 2“ ist der Flächennutzungsplan in der geänderten Form vom Rat der Gemeinde Hinte durch Beschluß beizutreten.

Oldenburg, den 27. November 1998
AZ. 204-206.8-21101-52011/9

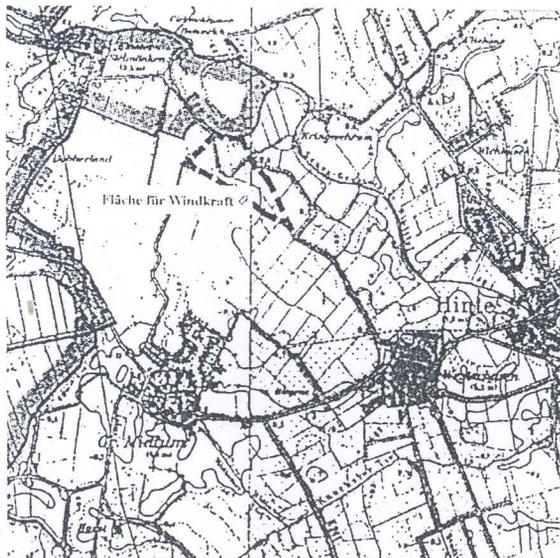
Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage: Trinter“

Der Rat der Gemeinde Hinte ist in seiner Sitzung am 17. Dezember 1998 dieser Maßgabe durch Beschluß beigetreten.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Hinte.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung wird eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt und somit werden Windenergieanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Diese Sonderbaufläche liegt nördlich der Ortsteile Groß-Midlum und Westerhusen zur Gemeindegrenze Krummhörn.
siehe Kartenskizze



Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht liegt im Bauamt der Gemeinde Hinte, Osterhuser Straße 15, 26759 Hinte, Zimmer 8, während der Dienststunden öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte wirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. a. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hinte, den 8. Februar 1999

Gemeinde Hinte
Der Gemeindedirektor – Duin

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Gemeinde Hinte
Osterhusener Str. 15
26759 Hinte

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
IV/60.2 Veit

Datum
14. August 2007

**Amt für Bauordnung,
Planung und Naturschutz**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Veit

Zimmer-Nr:
1041

Telefon:
04941/16519

Telefax:
04941/16925

Email:
**ingrid.veit
@landkreis-aurich.de**

Bauleitplanung in der Gemeinde Hinte

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht unserer Bauleitpläne ist aufgefallen, dass viele Bebauungs-, und Flächennutzungsplanunterlagen einen unzureichenden Planungsstand aufweisen der eine Beurteilung von Bauvorhaben nicht zulässt. Da diese Pläne nicht vor dem 20.07.06 in Kraft getreten sind, kann nunmehr auch kein Planungsstand nach § 33 BauGB anerkannt werden. Deshalb möchte ich Sie bitten, mir bei den im Anhang aufgeführten Plänen mitzuteilen, inwieweit die Planungen fortgesetzt werden sollen.

Im Auftrage

Veit



1 | 1

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941/16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
BLZ 283 500 00
Konto-Nr. 90 027

IBAN-Nr. DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC BRLADE21ANO

B-Pläne und F-Pläne kein Satzungsexemplar vorhanden

Gemeinde Hinte	Bauleitplanung	2007	Juli
0309 - VE-Plan		-	8/25/2000
0503		1.Änd	10.02.1978

F.Plan		Änderung	Amtsblatt
		1.Änd	5/20/1983
		8.Änd	7/2/1999
		9.Änd	18.12.1998+12.02.1999
		17.Änd	06.02.2004